



Finanzamt Papenburg \* Postfach 22 64 \* 26883 Aschendorf

**Finanzamt Papenburg**

Steuerberater  
 Andreas Schmitz  
 Russellstr. 38  
 26871 Papenburg

Bearbeitet von  
 Frau Hackling

ZiNr.  
 44

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
 53/204/37400

Durchwahl (04962) 503 -  
 2044

Aschendorf  
 13. Januar 2023

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Schmees technology GmbH, 26899 Rhede, Dieselstr. 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/204/37400 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE313600111 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 16. Januar 2026.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
 Emdener Straße 15  
 26871 Aschendorf

Telefon  
 (04962) 503 - 0  
 Telefax  
 (04962) 503 - 22 22

Sprechzeiten  
 Auskunftsbereich: Mo, Do u. Fr  
 8:00 - 13:00 Uhr; Mi 8:00 -  
 18:00 Uhr

Überweisung an  
 Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12,  
 BIC MARKDEF1280  
 Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07,  
 BIC NOLADE21EMS

E-Mail: [Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-pap.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
 Ihrer Steuerverwaltung: [www.elstar.de](http://www.elstar.de)

Internet: [www.lftn.niedersachsen.de](http://www.lftn.niedersachsen.de)

- 2 -

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.